



Jochen-Konrad Fromme
Mitglied des Deutschen Bundestages

Abs.: J.-K. Fromme, MdB, Platz der Republik, 11011 Berlin

An die Vorsitzenden der Kommission
Von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen
Herrn Ministerpräsident
Günther H. Oettinger,
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Dr. Peter Struck
c/o Deutscher Bundestag

11011 Berlin

Arbeitsgruppe 1

Sehr geehrte Herren Vorsitzenden,

entsprechend Ihrer Aufforderung in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe 1 am 7. Juli 2008 reiche ich einen ersten Formulierungsvorschlag für die Artikel 109 und 115 GG ein.

Die beigefügten Entwürfe stehen natürlich unter Vorbehalt der Korrektur und umfassen auch nicht den gesamten Regelungsbedarf, der sich im Zusammenhang mit der Schuldengrenze ergibt. Insbesondere der einfach-gesetzliche Änderungsbedarf, der sich aus einer neuen Schuldengrenze ergibt, etwa im Haushaltsgrundsätzegesetz, ist noch nicht dargestellt. Gleiches gilt für das In-Kraft-Treten einer Neuverschuldungsgrenze, deren Rechtsfolgen und eventuelle Ergänzungen zum Katalog der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Zweck dieses ersten Entwurfs ist vor allem, das Konzept einer materiellen Schuldenbremse für Bund und Länder in Artikel 109, und eines bezogen auf dem Bund in Artikel 115 GG, zu formulieren. Ich halte den von Nordrhein-Westfalen eingereichten Vorschlag für einen guten Kompromissansatz. Zwei Punkte möchte ich jedoch ergänzen: Zum einen ist zu überlegen, ob jedenfalls für den Bund die strukturelle und die konjunkturelle Komponente der Schuldenregel nicht doch getrennt werden sollten. Zum zweiten sollte dem Haushaltsgesetzgeber eine gewisse Frist gewährt werden, bevor die Rechtsfolgen eines Überschreitens der Schuldenregel greifen. Erst wenn er nicht oder zu wenig gegensteuert, soll die Sanktion „automatisch“ wirken.

Für Anregungen und Änderungsvorschläge bin ich selbstverständlich offen.

Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: 030 227 77247
Fax: 030 227 76576

Wahlkreis
38275 Haverlah
Bäckerweg 2
Tel.:05341 833205
Fax: 05341 331956
Email:
jochen-konrad.fromme@bundestag.de

Berlin,, den 01.09.2008

G:\Ausgangspost\BT-2008-Föko II -Brief
Formulierungsvorschläge Schuldenbremse-01-09-
08-.doc

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 1
AG 1 – 10

Mit freundlichen Grüßen

John. Wood Co. Inc

Geltendes Recht	Vorschlag Linssen	Vorschlag Fromme
Artikel 109 [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]	Artikel 109 [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]	Artikel 109 [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]
(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.		(1) unverändert
	(2) Die Haushalte von Bund und Ländern sind ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.	(2) Die Haushalte von Bund und Ländern sind ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
		(2a) Ein Haushalt ist ausgeglichen, wenn seine bereinigten Ausgaben seine bereinigten Einnahmen (bereinigter Haushaltssaldo) zumindest innerhalb eines Zeitraumes von x Jahren (<u>Alt.</u> : mittelfristig) nicht übersteigen.
		(2b) Die Bereinigung umfasst vertragsbedingte Vermögensänderungen; konjunkturelle Wirkungen können einbezogen werden. Das Verfahren zur Berechnung des bereinigten Haushaltssaldos kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt werden.
	(3) Abweichend von Absatz 2 ist eine Kreditaufnahme zulässig a) wenn die Kreditaufnahme von Bund und Ländern einen Betrag von bis zu 0,5 vom Hundert des Bruttoinlandsprodukts nicht übersteigt..	[Ablehnung]
	Der Betrag wird zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 45 zu 55, zwischen den Ländern entsprechend ihres Anteils am Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt. Die von einer Gebietskörperschaft aufgenommenen Kredite sind in den folgenden drei Jahren von ihr zurückzuführen. Der einer Gebietskörperschaft zustehende Betrag vermindert sich um die in den vier vorausgegangenen Jahren aufgenommenen und in diesem Zeitraum nicht ausgeglichenen Kreditaufnahmen.	

	b) in außerordentlichen und unvorhersehbaren Notsituationen, die einen außerordentlichen und unabweisbaren Bedarf begründen. Die Kreditaufnahme bedarf im Fall des Bundes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und im Fall eines Landes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Volksvertretung. Die Rückführung der hierfür aufgenommenen Kredite in einem angemessenen Zeitraum ist verbindlich zu regeln.	(2c) In außerordentlichen und unvorhersehbaren Notsituationen, zum Beispiel bei Naturkatastrophen, die einen außerordentlichen und unabweisbaren Bedarf begründen, ist eine außerordentliche Kreditaufnahme zur Finanzierung dieser Notlage abweichend zulässig, wenn und soweit eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist. Die Kreditaufnahme bedarf [alternativ: im Fall des Bundes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und im Fall eines Landes von zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Volksvertretung.] Die Rückführung der hierfür aufgenommenen Kredite ist in gleicher Höhe in einem angemessenen Zeitraum gleichzeitig mit der Kreditaufnahme verbindlich zu regeln und in der Finanzplanung zu verankern.
(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.		[streichen]
		(2d) Eine Kreditaufnahme, die abweichend vom Haushaltsplan im Vollzug entsteht, ist innerhalb von zwei Jahren in gleicher Höhe zurückzuführen.
(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.		
(4) ¹ Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über 1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und 2. eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		[streichen]

<p>zu unterhalten (Konjunkturausgleichsrücklagen), erlassen werden. ²Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. ³Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. ⁴Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt; das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.</p>		
	<p>(4) Bund und Länder bilden einen gemeinsamen Stabilitätsrat. Er gibt Empfehlungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sowie zur Vorbeugung und Bewältigung von Haushaltskrisen. Er überwacht die Einhaltung der Regelungen der Abs. 2 und 3. Der Stabilitätsrat überwacht auch die Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch Bund und Länder.</p>	<p>[Artikel 109a neu]</p>
	<p>(5) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Durch das Gesetz können auch für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.</p>	<p>(3) ¹Das Nähere zu den Absätzen 2a bis 2d regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. ²Durch das Gesetz können auch für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.</p>
<p>(5) ¹Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind vom Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. ²Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. ³Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. ⁴Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p>(6) unverändert</p>	<p>(4) unverändert</p>

	Artikel 109a	Artikel 109a Stabilitätsrat, Sanktionen
		(1) Bund und Länder bilden einen gemeinsamen Stabilitätsrat. Er gibt Empfehlungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sowie zur Vorbeugung und Bewältigung von Haushaltskrisen. Er überwacht die Einhaltung der Regelungen über die Kreditaufnahme. Der Stabilitätsrat überwacht auch die Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts durch Bund und Länder.
		(2) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist zu regeln, wie Kredite, deren Aufnahme nicht dem Grundgesetz entspricht, getilgt werden. Wird der Haushaltsgesetzgeber nicht oder unzureichend tätig, ist der Bund oder das betreffende Land verpflichtet, spätestens im zweiten auf die grundgesetzeswidrige Kreditaufnahme folgenden Haushaltsjahr, die entsprechenden Fehlbeträge infolge dieser Kredite in den Haushaltsplan der nächsten drei Haushaltsjahre einzustellen.
	(1) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass ein Haushaltsgesetz des Bundes oder eines Landes nicht mit Artikel 109 Absatz 2 und 3 vereinbar ist, wird im Bund oder in dem jeweiligen Land für die Dauer des folgenden Jahres ein Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben, dessen Aufkommen der betroffenen Gebietskörperschaft zusteht. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	[Sanktionsgesetz]
	(2) Der Zuschlag bleibt bei der Bemessung der Ergänzungsanteile nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und der Ausgleichsansprüche nach Artikel 107 Absatz 2 unberücksichtigt. Für das Aufkommen aus Zuschlägen, die zusammen mit der Lohnsteuer	[Sanktionsgesetz]

	erhoben werden, sind durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen.	
	Artikel 111 [Haushaltsvorgriff]	
(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklagen, die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.	„(2) ...im Wege des Kredits flüssig machen, soweit Artikel 109 Absatz 2 und 3 dem nicht entgegenstehen	
Artikel 115 [Kreditbeschaffung]	Artikel 115 [Kreditbeschaffung]	Artikel 115 [Kreditbeschaffung]
(1) ¹ Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. ² Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. ³ Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.	Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.	(1) ¹ Der Bundeshaushalt muss ohne Aufnahme von Krediten ausgeglichen sein (struktureller Haushaltsausgleich). ² Ein Haushalt ist ausgeglichen, wenn seine bereinigten Ausgaben seine bereinigten Einnahmen nicht übersteigen. ³ Die Bereinigung umfasst konjunkturelle Wirkungen und vertragsbedingte Änderungen des Bundesvermögens.
		(2) Das Verfahren zur Berechnung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos orientiert sich an den Vorgaben der entsprechenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft. Näheres wird durch Bundesgesetz bestimmt. Die Berechnung wird dem Deutschen Bundestag zusammen mit dem Nachweis, dass die konjunkturbedingten Abweichungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgeglichen sind, mit dem Haushaltsgesetz jährlich vorgelegt. Die nicht konjunkturbedingten Abweichungen (z. B. aus den Abweichungen zwischen Soll und Ist) werden in einem Ausgleichskonto festgehalten, das dem Deutschen Bundestag jährlich mit dem Haushalts-

		<p>gesetz vorzulegen ist. Das Ausgleichskonto ist im folgendem (Alt.: in den folgenden beiden) Haushaltsjahr/en auszugleichen. Eine Kreditaufnahme infolge nicht konjunkturbedingter Abweichungen ist im folgendem/in (Alt.: in den folgenden beiden) Haushaltsjahr/en in entsprechender Höhe zurückzuführen.</p> <p>Der Stabilitätsrat überprüft die Berechnungen des Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie den sachgerechten Umgang mit dem Ausgleichskonto (kann mE in 109 GG geregelt werden).</p>
		<p>(3) Falls der Bundeshaushalt gem. Abs. 1 ausgeglichen ist, kann, soweit in einzelnen Haushaltsjahren die tatsächlichen Ausgaben die tatsächlichen Einnahmen übersteigen, dieser Unterschiedsbetrag mit Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. Ist der Bundeshaushalt nach Abs. 1 ausgeglichen und übersteigen die tatsächlichen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben, dürfen die erzielten Überschüsse nicht für laufende Haushaltsausgaben verwendet werden. (Alt.: sind die erzielten Überschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden). Der Stand des Ausgleichskontos ist in die Berechnungen einzubeziehen.</p>
		<p>(5)[= urspr. Art. 115 Abs. 1, S. 1 GG] Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.</p>
<p>(2) Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.</p>		<p>(6) unverändert</p>